

## **Wasserrecht;**

### **Temporäre Verrohrung des Kellbaches bei Prächting, Markt Ebensfeld, im Zuge der Verlegung der Staatsstraße St 2187;**

#### **Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Beim Landratsamt Lichtenfels wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für die temporäre Verrohrung des Kellbaches bei Prächting, Markt Ebensfeld, im Zuge der Verlegung der Staatsstraße St 2187 beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das auf die Bauzeit einer Brücke zeitlich befristete Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen des Kellbaches, sofern die Zuwegungen zur Verrohrung geländegleich ausgeführt werden und die Verrohrung überströmbar ausgebildet wird. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Kellbaches sind bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht anzunehmen.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheids ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen und stehen keine wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Somit kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG haben.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 28.10.2021  
Landratsamt

Kathrin Bullmann  
Abteilungsleiterin